



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein Société forestière suisse Società forestale svizzera

Einschätzung des SFV zur Motion von Benedikt Würth

«Flexibilisierung des Rodungersatzes»

Die aktuellen rechtlichen Bestimmungen zum Rodungersatz haben sich bewährt und bieten den nötigen Spielraum für einen Vollzug mit Augenmass.

Der Schweizerische Forstverein setzt sich seit seiner Gründung vor über 180 Jahren für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

Art. 1 des Waldgesetzes (WaG) hält ausdrücklich fest, dass der Wald nicht nur in seiner Fläche, sondern auch in seiner Verteilung erhalten werden soll. Art. 3 WaG hält fest, dass die Waldfläche nicht vermindert werden soll.

[Die Motion von Benedikt Würth «Flexibilisierung des Rodungersatzes»](#) beauftragt den Bundesrat, das Bundesgesetz über den Wald wie folgt zu ändern: Der Rodungersatz kann qualitativ neben den bestehenden Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes mindestens zur Hälfte durch Aufwertungsmassnahmen der bestehenden Waldfläche erfolgen. Temporäre Rodungen bleiben vorbehalten, denn dort soll an Ort und Stelle wieder aufgeforstet werden.

In der Begründung zur Motion wird erläutert, dass der Wald in seiner flächenmässigen Ausdehnung nicht mehr bedroht sei. Abgesehen von den temporären Rodungen soll der Rodungersatz künftig qualitativ erfolgen.

Zu den in der Motion geforderten Anpassungen nimmt der Schweizerische Forstverein wie folgt Stellung:

- Der Schutz des Waldes und die Walderhaltung ist im Bewusstsein der Bevölkerung tief verankert und geniesst hohe Akzeptanz.
- Die Grundprinzipien der (quantitativen) Walderhaltung und des Rodungsrechtes sind aufrecht zu erhalten (insbesondere Art. 1 Absatz a WaG und Art. 3 WaG).
- Projekte, die Waldrodungen erfordern, müssen deshalb weiterhin im Sinne der Walderhaltung optimiert werden. Ein lösungsorientierter Umgang mit der Walderhaltung sowie eine gewisse Flexibilität im Vollzug sind möglich und werden bereits heute gelebt. Dies darf jedoch nicht zu einer Aushöhlung der Grundprinzipien der Walderhaltung führen.
- Auf die ganze Schweiz bezogene Zahlen, wie etwa die Zunahme der Waldfläche oder die vergleichsweise sehr geringe Fläche der bewilligten Rodungen an der gesamten Waldfläche sind irreführend, weil die Situation regional sehr unterschiedlich ist. Deshalb hält Art. 1 WaG ausdrücklich fest, dass der Wald nicht nur in seiner Fläche, sondern auch in seiner Verteilung erhalten werden soll.
 - In dicht besiedelten Räumen nimmt die Waldfläche nicht zu. Ein strenger Schutz der Waldfläche ist wichtig, denn er stellt sicher, dass einerseits weiterhin frei zugängliche Wälder als Erholungsräume und Kühlungselemente erhalten bleiben und andererseits



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein

Société forestière suisse

Società forestale svizzera

der Wald weiterhin seine wichtige ökologische Funktion als Vernetzungskorridor für Pflanzen und Tiere erfüllen kann.

- Das Walderhaltungsgebot bzw. die Pflicht zum Rodungsersatz soll nicht mit der Aufwertung bestehender Waldflächen oder der Anpassung der Wälder an den Klimawandel aufgewogen werden. Bei Ersterem geht es um die quantitative Erhaltung des Waldes, bei Letzterem um qualitative Leistungen. Es handelt sich dabei um zwei wesentliche Voraussetzungen für den Erhalt gesunder Wälder, die ihre vielfältigen Leistungen weiterhin erbringen können.
 - Das Ökosystem Wald bietet Lebensraum für Tiere und Pflanzen, liefert den Rohstoff Holz, fördert das Wohlbefinden der Bevölkerung, sorgt für sauberes Trinkwasser, speichert Kohlenstoff oder schützt vor Naturgefahren. Diese Ökosystemdienstleistungen durch möglichst naturnahe und klimaangepasste Wälder sind für die Gesellschaft unverzichtbar.
- Beim Rodungsersatz ist eine gewisse Flexibilisierung bereits umgesetzt. Anstelle vom Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden – einerseits in Gebieten mit zunehmender Waldfläche und andererseits in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete. Solche Massnahmen können mit dieser Formulierung bereits heute auch im Wald erfolgen. Die Formulierung «ausnahmsweise» stellt sicher, dass die Möglichkeit von Realersatz geprüft wird. Die Ausnahme darf nicht automatisch oder schleichend zur Regel werden.
- Wenn ein Rodungsgesuch bewilligt werden kann, aber keine Flächen für Realersatz in derselben Gegend gefunden werden können, können bereits heute Lösungen gefunden werden.

Die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Walderhaltung und des Rodungsrechtes sind an die schweizerischen Verhältnisse angepasst und erfüllen ihren Zweck. Sie ermöglichen im Vollzug die notwendige Flexibilität. An diesen bewährten Bestimmungen und dem wirksamen Vollzug ist festzuhalten.

Kontakt:

Dr. Regina Wollenmann

Präsidentin des Schweizerischen Forstvereins

regina.wollenmann@forstverein.ch

Kurzportrait

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1843 für die Erhaltung des Waldes und seiner Leistungen ein, damit auch künftige Generationen ihn vielfältig nutzen können. Im Fokus steht die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung des Waldes. Der Verein zählt rund 800 Mitglieder aus allen Landesteilen und bildet somit ein Netzwerk von Waldfachleuten. Die Mitgliedschaft steht allen am Wald interessierten Personen offen.

Publiziert im April 2025